

Entwurf zum Netzausbauplan 2012

Stellungnahme zur Startnetzmaßnahme TTG-006 Wahle-Mecklar, S. 239

Die Stadt Einbeck ist von der Startnetzmaßnahme TTG-006 Trassenneubau Wahle - Mecklar betroffen, die mit der landesplanerisch festgestellten Trassenvariante 2 durch das Stadtgebiet führt. Die Planunterlagen legen hier eine raumordnerisch festgelegte Leitungstrasse mit Freileitungsabschnitten in Wechselstromtechnik fest.

Wir nehmen Bezug auf unsere sowohl zum Raumordnungsverfahren der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar abgegebenen Stellungnahmen an die Regierungsvertretung Braunschweig vom 17.08.2010, als auch auf die auch im Rahmen des Verfahrens zur Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landentwicklung vom 27.02.2012, die auch in diesem Verfahren weiterhin Gültigkeit besitzen.

In unseren Stellungnahmen lehnen wir die durch das Stadtgebiet verlaufenden Trassenvarianten 2, 3, und 4 begründet ab und fordern bei der Umsetzung einer solchen Leitung grundsätzlich eine Verlegung als Erdkabel mit Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ). Der Rat der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am 22.09.2010 einstimmig folgenden Beschluss gefasst hat:

„Bezug nehmend auf die o.g. Ausführungen und Gründe werden die für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung vorgeschlagenen Trassenvarianten 2, 3 und 4 im Stadtgebiet Einbeck abgelehnt. Ungeachtet dessen fordert die Stadt Einbeck weiterhin bei der Umsetzung einer solchen Trasse grundsätzlich eine Verlegung als Erdkabel mit Hochspannungs-Gleichstromübertragungstechnik (HGÜ).“

Es wird angezweifelt, dass es sich hier um eine reine Übertragungsleitung handelt und daher die Begründung des Leitungsbaues auf Basis des Energieleitungsausbaugesetzes (ENLAG) fehlerhaft ist.

Anderenfalls könnte diese Übertragungsleitung in die geplante Leitung im Korridor G4GW für den weiteren Netzentwicklungsbedarf integriert werden und in HGÜ-Technik ausgebaut werden.

Regelungstechnisch sieht das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen dem Grundsatz nach eine unterirdische Verlegung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110-kV auf einer neuen Trasse vor (Ziff. 07 Satz 4 LROP).

Es wird gefordert, dass bei Festlegung von Trassenkorridoren keine einseitige Festlegung auf Freileitungsvarianten vorgenommen wird.

Sie gehen davon aus, dass nach derzeitigem Planungsstand für die Errichtung der 380-kV-Leitung zumindest teilweise die Trasse der heutigen 220-kV-Leitung Lehrte – Hardeggen – Sandershausen genutzt wird. Grundsätzlich wird angezweifelt, dass bei Aufrüstung einer 220 kV-Trasse auf 380 kV von einer bestehenden Trasse ausgegangen werden kann, da der Trassenverlauf durch einzuhalten Sicherheits-Abstände stark von der vorhandenen Leitungstrasse abweicht und die neue Leitung durch die größere Höhe und Breite wesentlich raumgreifender ist und zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt, die in dieser Form vorher nicht gegeben war (maßstäblich historisch gewachsene Dimensionen werden abgelöst durch überdimensionierte technische Objekte, vgl. Köhler + Preiß, Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, Inform. d. Naturschutzes Nieders.1/2000).